

Amtsblatt

für Bad Salzungen & Ortsteile

Kur-, Kreis- und Garnisonsstadt



Bad Salzungen

grüne Stadt mit starker Sole



Treffpunkt Kaffeetälchen - 110 Jahre Fußball-Liebe in Tiefenort



Foto: FSV Kalf-Werra Tiefenort

Öffentliche Bekanntmachungen

Aktuelle Themen

Stellenangebote

Gradierwerk-Post



Seite 2



Seite 13



Seite 18



Seite 22

Stadtverwaltung Bad Salzungen

Ratsstraße 2 | 36433 Bad Salzungen

Telefon: 03695 / 671 - 0

Telefax: 03695 / 671 - 8000

Email: stadtverwaltung@badsalzungen.de

Das Bürgerbüro ist für Sie erreichbar:

Mo-Do: 8-18 Uhr

Fr: 8-14 Uhr

Sa: 9-12 Uhr

Telefon: 03695 / 671 - 0

Email: buergerbuero@badsalzungen.de

Anfragen und Anträge können auch per Post oder Email eingereicht werden.

Die Außenstelle Tiefenort ist für Sie erreichbar:

Do: 14-18 Uhr

Telefon: 03695 / 8580055

Die Fachbereiche sind für Sie erreichbar:

Mo: 13-15 Uhr

Di: 9-12 Uhr und 13-15 Uhr

Mi: geschlossen

Do: 9-12 Uhr und 13-18 Uhr

Fr: 9-12 Uhr

03695 / 671-301 Zentrale Aufgaben

03695 / 671-401 Finanzen

03695 / 671-601 Bauen

03695 / 671-701 Stadtgestaltung

03695 / 671-501 Sicherheit und Ordnung

03695 / 671-210 Stabsstelle Kindertageseinrichtungen

Das Standesamt ist für Sie

bis einschließlich 31.08.2023 erreichbar:

Mo, Mi, Fr: geschlossen

Di: 9-12 Uhr und 13-15 Uhr

Do: 9-12 Uhr und 13-18 Uhr

Telefon: 03695 / 671 - 531

Telefax: 03695 / 671 - 8530

Email: standesamt@badsalzungen.de

Das Friedhofswesen ist wie folgt für Sie erreichbar:

Di: 9-12 Uhr und 13-15 Uhr

Do: 9-12 Uhr und 13-18 Uhr

Fr: 9-12 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

Telefon: 03695 / 671-550

Telefax: 03695 / 671-8550

Email: friedhof@badsalzungen.de

Stadt- und Kreisbibliothek Bad Salzungen

Kurhausstraße 12 | 36433 Bad Salzungen

Telefon: 03695 / 671 - 741

Email: bibliothek@badsalzungen.de

Öffnungszeiten:

Mo: 13-18 Uhr

Di: 10-13 Uhr und 14-17 Uhr

Mi: 10-13 Uhr

Do: 10-13 Uhr und 14-18 Uhr

Fr: 10-13 Uhr

Sa: 10-12 Uhr

Museum am Gradierwerk

An den Gradierhäusern 4 | 36433 Bad Salzungen

Telefon: 03695 / 693471

Email: museum@badsalzungen.de

Öffnungszeiten:

Mo-So: 10-17 Uhr

Die nächste Ausgabe erscheint am

22. September 2023

Redaktionsschluss: 1. September 2023

Inhaltsverzeichnis

Seite 3	Editorial
Seite 4	Amtliche und Öffentliche Bekanntmachungen
Seite 12	Termine
Seite 13	Aktuelle Themen
Seite 18	Service
Seite 22	Gradierwerk-Post



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

es war uns ein Fest! In den letzten Wochen gab es bei uns nämlich einiges zu feiern:

Neben unserem beliebten Stadtfest, dem Jubiläum 110 Jahre FSV Kali-Werra Tiefenort und der 725-Jahrfeier in Langenfeld konnten wir endlich unser beliebtes Gradierwerk wiedereröffnen. Nicht nur das, im Zentrum des Bürgerfestes Anfang Juli stand das große Jubiläum 100 Jahre Titel „Bad“ - ein Namenszusatz, welchen wir seither mit Stolz tragen.

Bad Salzungen und Kur - das gehört zusammen. Wir tragen die Kur im Namen, hunderte Arbeitsplätze der Region sind eng verbunden mit unseren Gesundheitsdienstleistungen - aber vor allem gehört das Gradierwerk zu Bad Salzungen wie der Eiffelturm zu Paris. Deshalb bin ich sehr froh, dass unser Gradierwerk als Wahrzeichen der Stadt nun wieder uneingeschränkt geöffnet ist und vollumfänglich genutzt werden kann.

Ich lade Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, herzlich ein, das Ambiente des Gradiergartens, die gute solehaltige Luft im Gradierwerk oder ein entspannendes Bad in der Solewelt zu genießen.

Es war ein weiter Weg bis zur Wiedereröffnung des Gradierwerkes. Hunderte Stunden Planung, viel Kopfzerbrechen, schwierige Entscheidungen und 13,1 Millionen

Euro hat es uns gekostet, zu stehen, wo wir heute stehen. Nun erstrahlt unser Wahrzeichen in neuem Glanze und ist dabei das schönste aller 59 Gradierwerke in Deutschland.

Wir möchten das einmalige Jubiläum 100 Jahre Titel „Bad“ auch in den nächsten Wochen und Monaten mit Ihnen feiern. Werfen Sie gern einen Blick in den Veranstaltungskalender auf Seite 20, es warten viele tolle Konzerte und Feste auf Sie.

Genießen Sie den Sommer und die vielfältigen kulturellen Angebote Bad Salzungen!

Herzlichst
Ihr Klaus Bohl
Bürgermeister



Impressum

Herausgeber, verantwortlich für den „Amtlichen Teil“ und „Nichtamtlichen Teil“:

Bad Salzungen
Ratsstraße 2
36433 Bad Salzungen
Tel. 03695 / 671-0
presse@badsalzungen.de

Redaktion:

Pressestelle Stadtverwaltung Bad Salzungen
Ratsstraße 2 | 36433 Bad Salzungen
E-Mail: presse@badsalzungen.de
Für die sachliche Richtigkeit von Informationen Dritter sind diese selbst verantwortlich.

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG
In den Folgen 43
98693 Ilmenau
info@wittich-langewiesen.de
www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:

Christina Messerschmidt,
erreichbar unter
Tel. 0171 / 8913107
c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de

Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Erscheinungsweise: sechs Erscheinungen pro Jahr, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet „Hutweide / Jagdrasen“ der Stadt Bad Salzung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch Auslegung der Planunterlagen (Vorentwurf; Stand 24.04.2023). Es besteht für jedermann die Möglichkeit, die Unterlagen einzusehen und sich über die planerischen Absichten, die auf Wunsch erläutert werden, zu informieren.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit **vom 31.07.2023 bis 01.09.2023** während der Öffnungszeiten

Montag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Bad Salzung, Fachdienst Stadtentwicklung, Markt 11, 36433 Bad Salzung.

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zum o.g. Vorhaben vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Anträge nach § 47 VwGO sind unzulässig.

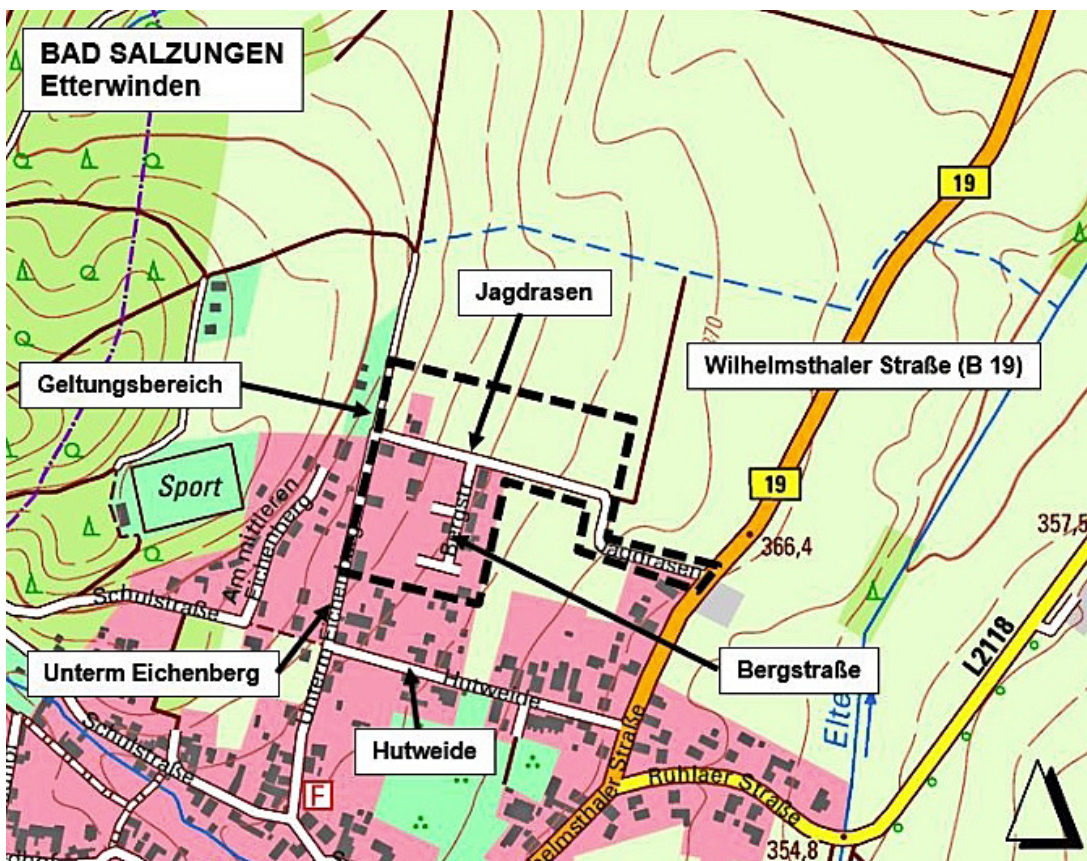
Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Hibbeler, Markt 11, 36433 Bad Salzung oder telefonisch unter 03695-671 713.

Die Unterlagen (Bebauungsplan und Begründung) können, während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit auch, auf den Internetseiten der Stadtverwaltung Bad Salzung unter <https://www.badsalzung.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung.html> eingesehen werden.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Etterwinden. Der Geltungsbereich wird im Westen von der Straße „Unterm Eichenberg“ begrenzt. Südlich schließt sich die bebaute Ortslage mit der Straße „Hutweide“ an. Im Osten wird das Plangebiet überwiegend von einer Grünfläche begrenzt. Lediglich im Bereich der Straße „Jagdrasen“ verläuft dieser bis an die „Wilhelmsthaler Straße“ heran. Im Norden schließt sich eine Grünfläche an das Plangebiet an. Im Geltungsbereich befinden sich die Straßen „Jagdrasen“ und „Bergstraße“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet „Hutweide / Jagdrasen“ ist dem Übersichtslageplan zu entnehmen.

Bad Salzung, den 07.06.2023
Klaus Bohl, Bürgermeister

-Siegel-



Übersichtslageplan mit Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) des Bebauungsplans Wohngebiet Nr. 1 „Hutweide / Jagdrasen“ der Stadt Bad Salzung; Kartengrundlage: DTK10; Quelle: TLBG ©

Satzung der Stadt Bad Salzungen über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst

- Feuerwehrsatzung und Wasserwehrdienstsatzung -

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

Rechtliche Grundlagen:

- § 19 der Thüringer Kommunalordnung,
- § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
- § 55 Thüringer Wassergesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Salzungen ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs.1 und § 9 ThürBKG) eine rechtlich unselbstständige städtische Einrichtung.

Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Bad Salzungen“

und gliedert sich in folgende Ortsteilfeuerwehren:

- Freiwillige Feuerwehr Bad Salzungen - Stadtmitte (Stützpunkfeuerwehr)
- Freiwillige Feuerwehr Bad Salzungen - Kaltenborn
- Freiwillige Feuerwehr Bad Salzungen - Ettenhausen a.d.Suhl
- Freiwillige Feuerwehr Bad Salzungen - Frauensee
- Freiwillige Feuerwehr Bad Salzungen - Tiefenort/Unterrohn
- Freiwillige Feuerwehr Bad Salzungen - Oberrohn
- Freiwillige Feuerwehr Bad Salzungen - Moorgrund
- Freiwillige Feuerwehr Bad Salzungen - Möhra
- Freiwillige Feuerwehr Bad Salzungen - Kupfersuhl
- Freiwillige Feuerwehr Bad Salzungen - Etterwinden

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Bad Salzungen ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters und dessen Stellvertretern.

(3) Alle unter Abs. 1 genannten Ortsteilfeuerwehren werden durch Wehrführer geleitet.

(4) Sollten weitere Gemeinden mit ihrer Freiwilligen Feuerwehr in die Stadt Bad Salzungen eingegliedert werden, so gilt diese Satzung auch für diese entsprechend.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die allgemeine Hilfe

sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 des ThürBKG und die Sicherheitswache nach § 22 ThürBKG sowie den Wasserwehrdienst nach § 55 ThürWG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Bad Salzungen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürBKG i.V.m. § 12 ThürFwOrgVO).

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Bad Salzungen gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung,
3. Jugendfeuerwehr.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Bad Salzungen Ersatz fordern.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer oder dessen Stellvertretern unverzüglich im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden anzuzeigen.

Weiterhin haben die Feuerwehrangehörigen Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung unverzüglich bei dem Wehrführer anzuzeigen. Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Bad Salzungen in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

(3) Die Uniformierung ergibt sich aus der ThürOrgVO.

(4) Die Feuerwehrangehörigen der Stadt Bad Salzungen tragen als Abzeichen das Wappen der Stadt Bad Salzungen. Die Feuerwehren, die vor der Eingliederung in die Stadt Bad Salzungen ein eigenes, durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales genehmigtes Wappen geführt haben, können dieses Wappen bis zur Ersatzbeschaffung von Dienstkleidung weiterführen.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bad Salzungen haben oder regelmäßig

für Einsätze in der Stadt Bad Salzungen zur Verfügung stehen und die geforderten Ausbildungsstunden (nach FwDV2) ableisten. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein.

Der Dienst in der Einsatzabteilung beginnt frühestens mit dem vollendeten 16. Lebensjahr und endet mit dem vollendeten 60. Lebensjahr. Auf Antrag des Feuerwehrangehörigen kann die Dienstzeit in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahr verlängert werden (§ 13 Abs.1 ThürBKG). Bei Antrag auf Verlängerung ist die geistige und körperliche Einsatzfähigkeit jährlich durch Attest nachzuweisen (vgl. § 13 Abs. 1 letzter Halbsatz ThürBKG).

(3) Führungskräfte müssen ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bad Salzungen oder in den jeweiligen Ortsteilen haben. Im Einzelfall kann der Bürgermeister der Stadt Bad Salzungen Ausnahmen genehmigen.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich mit dem aktuellen Aufnahmeantrag beim Stadtbrandmeister oder Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Auf Verlangen des Stadtbrandmeisters ist ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Der Stadtbrandmeister sowie die Wehrführer können über eine Aufnahme auf Probe (max.1 Jahr) entscheiden.

(5) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters oder der Wehrführer entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zum Feuerwehrdienst (§ 13 Abs.3 ThürBKG).

(6) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) Vollendung des 60. Lebensjahres,
- b) in Fällen des § 13 Abs.1 ThürBKG spätestens mit der Vollendung des 67. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss,
- e) dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und des jeweiligen Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG).

(4) Wichtige Gründe für die Entpflichtung im Sinne des Absatzes 3 sind insbesondere

- a) mehrfaches, unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung oder angesetzten Übungen,

- b) gesundheitliche und geistige Nichteignung,
- c) grobe Verletzung der Dienstpflichten,
- d) strafbare Handlungen,
- e) grobe Verstöße gegen die Kameradschaft,
- f) grobe Gefährdung der Disziplin in der Wehr.

(5) Beim Ausscheiden sowie einer Entpflichtung aus der Freiwilligen Feuerwehr sind die erhaltenen Ausrüstungsgegenstände sowie der Feuerwehrausweis innerhalb von 14 Tagen bei dem jeweiligen Wehrführer abzugeben. Sollte die Abgabe nicht satzungsgemäß erfolgen, werden die Ausrüstungsgegenstände kostenpflichtig durch die Stadt Bad Salzungen eingezogen.

(6) Gleichzeitig erlischt mit dem Tag der Entpflichtung die Fortzahlung der gesetzlichen Altersvorsorge (ThürFwAltersversVO).

§ 7

Rechte und Pflichten

der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister sowie die beiden stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Wehrführer mit seinem Stellvertreter, den Leiter der Jugendfeuerwehr sowie den Jugendfeuerwehrwart.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürBKG bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an Übungen, Schulungen oder sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- d) sich im Verhinderungsfall beim jeweiligen Wehrführer rechtzeitig zu entschuldigen,
- e) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Salzungen nicht zu schädigen,
- f) Veränderungen des Gesundheitszustandes, die die Eignung und Tauglichkeit für den Dienst in Frage stellen könnten, unverzüglich zu melden,
- g) sich auf Anordnung der Stadt Bad Salzungen ärztlicher Untersuchungen bezüglich der Eignung und Tauglichkeit zu unterziehen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung Truppmann Teil 1 und 2) nur in Verbindung mit erfahrenen und ausgebildeten Einsatzkräften sowie außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereiches eingesetzt werden. Für Feuerwehrangehörige die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die aktuellen Jugendschutzbestimmungen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs.1.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gilt § 3 Abs.2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister oder Wehrführer ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Jugendfeuerwehr / Jugendfeuerwehrwart / Leiter der Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Salzungen führt die Bezeichnung

„Jugendfeuerwehr Bad Salzungen“

Diese gliedert sich in die

- Jugendfeuerwehr Bad Salzungen - Stadtmitte
- Jugendfeuerwehr Bad Salzungen - Kaltenborn
- Jugendfeuerwehr Bad Salzungen -
Ettenhausen a.d.Suhl
- Jugendfeuerwehr Bad Salzungen - Frauensee
- Jugendfeuerwehr Bad Salzungen -
Tiefenort/Unterrohrn
- Jugendfeuerwehr Bad Salzungen - Oberrohrn
- Jugendfeuerwehr Bad Salzungen - Moorgrund
- Jugendfeuerwehr Bad Salzungen - Möhra
- Jugendfeuerwehr Bad Salzungen - Kupfersuhl
- Jugendfeuerwehr Bad Salzungen - Etterwinden

(2) Die Jugendfeuerwehr Bad Salzungen ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen, im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis spätestens zum vollendeten 21. Lebensjahr. Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr erfolgt per Bestätigung durch den jeweiligen Wehrführer sowie den jeweiligen Jugendfeuerwehrwart. Die Jugendfeuerwehren gestalten ihre Freizeit als rechtlich unselbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der Musterordnung des Deutschen Feuerwehrverbandes für eine Jugendfeuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Bad Salzungen untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung des jeweiligen Wehrführers sowie des Stadtbrandmeisters als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr, die sich dazu jeweils eines Jugendfeuerwehrwartes bedienen.

(4) Zur Unterstützung des Stadtbrandmeisters wird ein Leiter der Jugendfeuerwehr eingesetzt (§ 11 ThürBKG).

(5) Zur Unterstützung des jeweiligen Wehrführers wird ein Jugendfeuerwehrwart eingesetzt (§ 11 ThürBKG).

(6) Als Leiter der Jugendfeuerwehr oder Jugendfeuerwehrwart soll nur tätig werden, wer Angehöriger der Einsatzabteilung ist, sowie die hierfür erforderliche fachliche und persönliche Eignung, beispielsweise aufgrund der Jugendleiterausbildung oder einer vergleichbaren Qualifikation, sowie die Befähigung zum Gruppenführer besitzt. Sollten die erforderlichen Eignungen, Qualifikationen und Befähigungen nicht vorliegen, sind sie unverzüglich nachzuholen.

(7) Der Jugendfeuerwehrwart steht der Jugendfeuerwehr der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr vor. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr. Die Wahl erfolgt in der jeweiligen Jahreshauptversammlung.

(8) Zur Unterstützung der Jugendwarte werden nach Richtlinien der Thüringer Jugendfeuerwehr Betreuer gestellt. Die Betreuer der Jugendfeuerwehr müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Weiterhin müssen die Betreuer die Qualifikationen Jugendgruppenleiter entsprechend der Altersgruppen und die feuerwehrtechnische Ausbildung (Grundausbildung Truppmann Teil 1 und 2) besitzen.

§ 10

Jugendfeuerwehrwartausschuss

(1) Es wird ein Jugendfeuerwehrwartausschuss gebildet, der aus dem Leiter der Jugendfeuerwehr und den Jugendfeuerwehrwarten der Jugendfeuerwehren der Stadt Bad Salzungen besteht und sämtliche Aufgaben im Sinne der Jugendfeuerwehren zu koordinieren hat.

(2) Die Sitzungen des Jugendfeuerwehrwartausschusses beruft der Leiter der Jugendfeuerwehr ein. Er hat den Jugendfeuerwehrwartausschuss innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(3) Der Jugendfeuerwehrwartausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich, zusammen.

(4) Der Stadtbrandmeister, seine Stellvertreter, die Wehrführer und ihre Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen des Jugendwartausschusses teilzunehmen.

§ 11

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer gem. § 5 Abs. 2 aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Bei dauernder Dienstunfähigkeit oder Ausscheiden aus wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung, entscheiden der Bürgermeister und Stadtbrandmeister über den Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.

(3) Je ein Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung der Ortsteilwehr vertritt die Abteilung im jeweiligen Feuerwehrausschuss (§ 13 Abs. 2). Der Vertreter wird in Abstimmung mit den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung durch den Stadtbrandmeister sowie die Wehrführer benannt.

§ 12

**Stadtbrandmeister,
stellvertretende Stadtbrandmeister,
Wehrführer, stellvertretende Wehrführer
und Leiter der Jugendfeuerwehr**

(1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr Bad Salzungen ist der Stadtbrandmeister.

(2) Der Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung (§§ 15 und 16) der Ortsteilfeuerwehren der Stadt Bad Salzungen statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Salzungen angehört, seinen Wohnsitz in Bad Salzungen hat und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad Salzungen ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft und die Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Salzungen.

Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung, sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen. Er hat die Stadt Bad Salzungen in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtbrandmeister, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

Der Stadtbrandmeister sollte nach Möglichkeit kein Wehrführer in der Stadt Bad Salzungen sein.

(6) Vor Ablauf der Wahlzeit hat die Stadt Bad Salzungen rechtzeitig eine Versammlung der Einsatzabteilung einzuberufen, in der die Wahl stattfinden kann. Bei sonstigem Freiwerden der Stelle muss die Stadt Bad Salzungen unverzüglich eine Versammlung der Einsatzabteilung einberufen, in der die Wahl stattfinden kann.

(7) Der Stadtbrandmeister wird von zwei stellvertretenden Stadtbrandmeistern unterstützt (Abs. 4 gilt entsprechend). Diese haben fest zugewiesene Aufgabenbereiche, welche im Wehrführerausschuss (§ 14) festgelegt werden. Sie haben außerdem den Stadtbrandmeister im Verhinderungsfall zu vertreten.

(8) Die stellvertretenden Stadtbrandmeister werden von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Salzungen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit

in der gleichen Versammlung statt, in welcher der Stadtbrandmeister gewählt wird.

Die stellvertretenden Stadtbrandmeister werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad Salzungen ernannt.

(9) Die Wehrführer führen die Ortsteilfeuerwehren nach Weisung des

Stadtbrandmeisters. Die Wehrführer werden von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung.

Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Der Wehrführer wird von einem Stellvertreter unterstützt. Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Die Wahl erfolgt in einer Jahreshauptversammlung und sollte mit der Wahl des Wehrführers zusammengelegt werden (Abs. 9 Satz 2 ff gilt entsprechend).

(11) Die Wehrführer und deren Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad Salzungen ernannt.

(12) Der jeweilige Wehrführer ernennt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss die erforderlichen Gerätewarte der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr.

(13) Der Leiter der Jugendfeuerwehr wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Salzungen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in welcher der Stadtbrandmeister gewählt wird. Der Leiter der Jugendfeuerwehr darf kein Jugendfeuerwehrwart der Stadt Bad Salzungen sein.

§ 13

Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden in den jeweiligen Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Bad Salzungen Feuerwehrausschüsse gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss in den Ortsteilfeuerwehren der Stadt Bad Salzungen besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Gerätewart, sowie zwei Angehörigen der Einsatzabteilung.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.

(4) Der jeweilige Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der jeweiligen Wehr oder andere Personen zur Sitzung einladen.

(5) Der Stadtbrandmeister und seine Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen der Feuerwehrausschüsse teilzunehmen. Die Sitzungstermine sind dem Stadtbrandmeister und seinen Stellvertretern rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 14

Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, den stellvertretenden Stadtbrandmeistern, den Wehrführern, den stellvertretenden Wehrführern, dem Leiter der Jugendfeuerwehr und einem Vertreter des Fachdienstes Sicherheit und Ordnung, sowie einem Protokollführer der Stadt Bad Salzungen besteht und sämtliche Aufgaben des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Salzungen zu koordinieren hat.

(2) Die Sitzungen des Wehrführerausschusses beruft der Stadtbrandmeister als dessen Vorsitzender ein. Er hat den Wehrführerausschuss innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(3) Der Wehrführerausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährig, zusammen.

(4) Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses sind Niederschriften anzufertigen, welche sowohl vom Vorsitzenden als auch vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

(5) Der Bürgermeister oder seine Beigeordneten haben das Recht, an den Sitzungen des Wehrführerausschusses teilzunehmen.

§ 15

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz der jeweiligen Wehrführer findet in den Ortsteilfeuerwehren jährlich eine Jahreshauptversammlung statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird von dem für die jeweilige Ortsteilfeuerwehr zuständigen Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Stadtbrandmeister und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Es kann auch durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten einem entsprechenden Antrag einstimmig zugestimmt wird und es nur einen Kandidaten gibt.

§ 16

Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Die gemeinsame Hauptversammlung aller Wehren findet gem. § 12 Abs. 3 alle fünf Jahre unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über die abgelaufene Periode zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird nach Beschluss des Wehrführerausschusses vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In einem solchen Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

(3) § 15 Abs. 4 und 5 gelten für die gemeinsame Hauptversammlung entsprechend.

§ 17

Wahl des Stadtbrandmeisters, der stellvertretenden Stadtbrandmeister, der Wehrführer und deren Stellvertreter, des Leiters der Jugendfeuerwehr und der Mitglieder der Feuerwehrausschüsse

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind unter Angabe von Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gelten die Regelungen des §15 Absatz 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Stadtbrandmeister, die stellvertretenden Stadtbrandmeister, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und der Leiter der Jugendfeuerwehr werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder der Feuerwehrausschüsse wird als Mehrheitswahl durchgeführt. In die jeweiligen Feuerwehrausschüsse sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Es kann auch durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten einem entsprechenden Antrag einstimmig zugestimmt wird und es nur einen Kandidaten gibt.

(5) Über die Wahlen sind gesonderte Niederschriften anzufertigen, welche vom Wahlleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften über die Wahlen des Stadtbrandmeisters, der stellvertretenden Stadtbrandmeister, der Wehrführer und deren Stellvertreter und des Leiters der Jugendfeuerwehr sind innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 18

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Salzungen können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen zusammenschließen (§ 10 Abs.6 ThürBKG). Näheres regelt die jeweilige Vereinsatzung.

§ 19

Beförderung, Auszeichnungen und Ehrungen

(1) Die Beförderungen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Salzungen erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen der ThürFwOrgVO in der jeweils gültigen Fassung. Beförderungen sind abhängig von Dienst- und Einsatzbeteiligung und werden durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm Beauftragten zu einem würdigen Anlass ausgesprochen. Beförderungsvorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Beförderungstermin beim Stadtbrandmeister einzureichen.

(2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bad Salzungen werden nach Zugehörigkeit vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales oder den Verbänden nach Erfüllung ihrer Pflichten in einem würdigen Rahmen geehrt. Dies ist rechtzeitig bei dem Stadtbrandmeister durch den Wehrführer zu beantragen.

(3) Ehrungen zu Hochzeiten, Silberhochzeiten, 50, 60 und 70. Geburtstagen (ab 70. Geburtstag alle 5 Jahre) der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Salzungen werden individuell vorgenommen. Die jeweils zuständigen Wehrführer richten entsprechende Anträge an den Stadtbrandmeister.

(4) Beim Ausscheiden von Kameraden aus dem aktiven Dienst und Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung, können diese mit einem Präsent geehrt werden.

(5) Bei Abberufungen von Ehrenbeamten bzw. Funktionsträgern sind die betreffenden Kameradinnen und Kameraden in einem würdigen Rahmen zu verabschieden.

§ 20

Entschädigungen und Haftung

(1) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Salzungen wird anlässlich der Übernahme bestimmter Funktionen innerhalb der Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

(2) Die Haftung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflicht richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21

Wasserwehrdienst

(1) Die Stadt Bad Salzungen richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Stadtverwaltung und die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Stadtgebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 22

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Stadt Bad Salzungen trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Sie stellt die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Stadt Bad Salzungen obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Die Stadt Bad Salzungen stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
- b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
- c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
- d) die Art der Alarmierung,
- e) den Sammlungsart,
- f) die Ablösung und Versorgung,
- g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

(4) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt Bad Salzungen auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
- b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
- c) die einzuleitenden Maßnahmen,
- d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
- e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Stadt Bad Salzungen schreibt den Hochwasser- alarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 23

Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gebiet der Stadt Bad Salzungen inkl. aller Ortsteile ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft nach Organisationsplan den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten übertragen. Übt die Feuerwehr den Wasserwehrdienst aus, ist der Leiter des Einsatzes der Stadtbrandmeister oder sein Stellvertreter. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 24

Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- a) die Mitarbeiter der Stadtverwaltung,
- b) die Bewohner der Stadt Bad Salzungen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 ThürWG).

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

(2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Stadt Bad Salzungen tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert, außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere, höher-rangige Pflichten verletzen müsste.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadt Bad Salzungen.

§ 26

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 27

Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Bad Salzungen über die Freiwillige Feuerwehr vom 18.09.2019 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Bad Salzungen, d. 19.06.2023

Bohl

Bürgermeister

Dienstsiegel

**Auslegung Vorschlagsliste
Schöffengerichtswahl**

Hiermit wird bekannt gemacht, dass die Vorschlagsliste der Schöffengerichtswahl im Zeitraum vom **24. bis 30.07.2023** zu den Öffnungszeiten im Bürgerbüro des Rathauses, Ratsstraße 2 in Bad Salzungen zu jedermanns Einsicht ausgelegt wird.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach dem § 33-34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

**Information zu den neuen
Mitbenutzungsordnungen für
alle städtischen Gebäude und
Räumlichkeiten sowie die Sportstätten**

Seit 07.06.2023 sind für alle städtischen Gebäude und Räumlichkeiten, sowie für die Sportstätten neue Mitbenutzungsordnungen und neue Entgeltordnungen in Kraft.

Diese stehen Ihnen auf der Homepage der Stadt Bad Salzungen www.badsalzungen.de unter **Rathaus** -> **Ortsrecht** zum Download bereit.

Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst Gebäude- und Liegenschaftsmanagement unter objektnutzung@badsalzungen.de oder unter 03695 / 671 369 zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Fortführung des Liegenschaftskatasters

Durch das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Gotha, wurde das Liegenschaftskataster in der **Gemarkung Waldfisch** der Gemeinde Bad Salzungen auf der Grundlage einer Liegenschaftsvermessung (53021616) fortgeführt.

Betroffen sind die Flurstücke 65/3 und 474/3.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters für die genannten Flurstücke durch Offenlegung des Fortführungsnachweises bekannt gegeben. Zeit und Ort der Offenlegung werden hiermit öffentlich gemacht.

Die Grundstückseigentümer:innen sowie die Inhaber:innen grundstücksgleicher Rechte können den **Fortführungsnachweis vom 31. Juli 2023 bis 30. August 2023** in der Zeit montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und montags bis donnerstags von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 0361 574016000) in den Räumen des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, **Katasterbereich Gotha**, Schloßberg 1, 99867 Gotha einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Gotha, Schloßberg 1, 99867 Gotha Widerspruch eingelegt werden.

Die Fortführung des Liegenschaftskatasters gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Gotha, den 16. Mai 2023

Im Auftrag

gez. Katja Stein, Referatsbereichsleiterin

Termine

Sitzungstermine:

Stadtratssitzung

13.09.2023 19:00 Uhr Trinkhalle, Bad Salzungen
18.10.2023 19:00 Uhr Trinkhalle, Bad Salzungen

Stadtentwicklungsausschuss

29.08.2023 19:00 Uhr Bibliothek, Bad Salzungen
26.09.2023 19:00 Uhr Bibliothek, Bad Salzungen

Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren, Sport und Kultur

25.09.2023 19:00 Uhr Bibliothek, Bad Salzungen

Sprechstunde des Bürgermeisters:

am **Donnerstag, dem 03.08.2023**, sowie am **07.09.2023** in der Zeit von **16:00 bis 18:00 Uhr**.

Am 03.08.2023 wird der Hauptamtliche Erste Beigeordnete Hannes Knott vertretungsweise die Bürgermeistersprechstunde übernehmen.

Bitte geben Sie vorab Ihre Themen per Telefon unter 03695 / 671 101 oder per E-Mail an buero-buergermeister@badsalzungen.de bekannt.

Sprechstunde des Behindertenbeauftragten:

Ab sofort erreichen Sie Herrn Christian Schließmann, den ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten, **an jedem zweiten Donnerstag im Monat von 15:00 bis 16:30 Uhr** im Mehrgenerationenhaus. Zusätzlich können mit Herrn Schließmann individuell Termine im Bürgerbüro des Rathauses vereinbart werden. Sie erreichen Herrn Schließmann per Email an christian.schliessmann@web.de oder unter 0173/2076561.

Sprechstunde des Integrationsbeauftragten:

Kevin Rodeck steht Ihnen beratend zur Seite. Sie erreichen Herrn Rodeck **an jedem 3. Donnerstag im Monat zwischen 15:00 und 17:00 Uhr** im Bürgerbüro im Rathaus, außerdem können Sie sich per Email an integration@badsalzungen.de oder telefonisch unter 03695 / 671 780 an ihn wenden.

Aus den Ortsteilen

Langenfeld:

Sitzungstermin des Ortsteilrates:

07.08.2023 um 19:00 Uhr Ortsteilbürgermeister-Sprechstunde und 19:30 Uhr Ortsteilrat-Sitzung im Dorfgemeinschaftshaus

12.09.2023 um 19:30 Uhr Ortsteilrat-Sitzung im Dorfgemeinschaftshaus

Frauensee:

Sitzungstermin des Ortsteilrats:

24.08.2023 und **27.09.2023**, jeweils 18:00 Uhr Ortsteilbürgermeister-Sprechstunde und ab 19:30 Uhr Ortsteilrat im Schloss.

Tiefenort:

Sitzungstermin des Ortsteilrats:

24.08.2023 um 18:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Tiefenort

Allendorf

Sitzungstermin des Ortsteilrats:

07.08.2023 und **04.09.2023** Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden rechtzeitig über die zwei Schaukästen in Dorf Allendorf und die WhatsApp Gruppe „Wir sind Allendorf“ bekannt gegeben.

Kloster:

Sitzungstermin des Ortsteilrats:

07.08.2023 und **04.09.2023** jeweils 19:00 Uhr Ortsteilbürgermeister-Sprechstunde und ab 19:30 Uhr Ortsteilrat im Dorfgemeinschaftshaus.

Öffentliche Bekanntmachung

Moorgrund:

Sitzungstermin des Ortsteilrats:

03.08.2023 um 19:00 Uhr in der Gaststätte „Waldesruh“ im Ortsteil Gräfen-Nitzendorf

Ettenhausen an der Suhl:

Ortsteilbürgermeister-Sprechstunde:

mittwochs von 18:00 bis 19:00 Uhr

Einwohnerversammlungen:

14.09.2023	19:00 Uhr	Unterrohn	Dorfgemeinschaftshaus
28.09.2023	19:00 Uhr	Kloster	Dorfgemeinschaftshaus

Aktuelles

Burgseeufer und Rathenaupark erstrahlen in neuem Glanz

Man konnte die Aufregung der Kinder spüren, als sie die ersten sein durften, die den neuen Salzstangenspielplatz im Rathenaupark ausprobieren durften. Endlich waren die Pflanzen und Gehölze genug angewachsen, endlich konnten die Bauzäune abgebaut werden und endlich durften die Kinder frei durch den Park toben.



Das Millionenprojekt, gefördert durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), umfasst nicht nur die Neugestaltung des kürzlich eröffneten Rathenauparks, sondern auch die Aufwertung des Burgseeufers. Rund 8,2 Millionen Euro hat die Baumaßnahme insgesamt gekostet. Über den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung hat die Stadt dafür 5,2 Millionen Fördermittel erhalten. Außerdem flossen rund 700.000 Euro aus den Mittel der Städtebauförderung in die Finanzierung mit ein. Weitere 280.000 Euro erhielt die Stadt aus Förderungen aus sanierungsbedingten Einnahmen. Der Eigenanteil der Stadt beläuft sich damit auf immerhin noch stolze 2,1 Millionen Euro - Eine Ausgabe, die sich gelohnt habe, stellt Bürgermeister Klaus Bohl fest.

AMTLICHER TEIL

Mit der Aufwertung des Burgseeufers und der Neugestaltung des Rathenauparks sei die Stadt noch ein bisschen schöner geworden. Vier Jahre Planung und zwei Jahre Bauzeit später sind Park und Seeufer ein beliebtes Ziel von Einheimischen, Touristen und Kurgästen.



In zwei ineinander übergreifenden Bauabschnitten wurde nicht nur die Uferpromenade des Burgsees erneuert. Auch ein neu angelegter Wassergarten unterhalb der Burgseestraße und Seestufen vor dem Kurhaus laden zum Flanieren und Verweilen ein. Der Bootssteg nebst Kioskhäuschen wurde erneuert und auf den neusten Stand der Technik gebracht. Im Anschluss an die Aufwertung des Burgseeufers Ende 2021 bekam der Rathenaupark ein neues Gesicht: War der alte Park geprägt von steilen, teils schwer nutzbaren Wegen, so ist er nun zu einer Oase in der Kurstadt geworden. Breite, flach geschwungene und asphaltierte Wege ermöglichen nun auch mobilitätseingeschränkten Menschen den Zugang zum Park. Der Salzstangen-Spielplatz greift nicht nur das zentrale Thema Salz mit auf, sondern bietet tolle Möglichkeiten zu spielen und toben. Zahlreiche Sitzbänke entlang der Wege laden dazu ein, die Ruhe zu genießen. Bei der Gestaltung der Grünflächen des Parks wurde darauf geachtet, dass die Pflanzen dem zunehmend wärmer werdenden Klima standhalten können. Dutzende neue Bäume und unzählige Sträucher wurden angepflanzt und großzügige Rasenflächen angelegt, um den Park weiterhin möglichst grün zu halten.

Anfang September möchten wir mit Ihnen gemeinsam den Rathenaupark mit einem kleinen Fest eröffnen. Seien Sie gespannt!

Ein ganzer Ort feiert das schönste Stadion des Landes

Treffpunkt Kaffeetälchen - so lautete die Parole zum 110-jährigen Jubiläum des Fußballs in Tiefenort. Der FSV Kali Werra Tiefenort ließ es sich daher nicht nehmen, zu seinem Fest im Tiefenorter Waldstadion Kaffeetälchen richtig aufzufahren: Besuch von Weltmeister-Kapitän Philipp Lahm und Europameisterin Celia Šašić, Pokal-Endspiele der Damen und Herren, eine Discoparty mit Adi Rückewold und natürlich ganz viel Schwelgen in guten Erinnerungen.

Das Kaffeetälchen war zu DDR-Zeiten eine Fußball-Hochburg, die Tiefenort regelmäßig in den Ausnahmezustand versetzte. Wenngleich die Tiefenorter Fußballer in den letzten Jahren weiter fleißig und erfolgreich den Ball im gegnerischen Tor versenkten, ist es um das Stadion am Ortsrand etwas ruhiger geworden. Um an alte Erfolge anzuknüpfen und die Begeisterung über den malerisch gelegenen Fußballplatz wieder zu beleben, wurde zum Jubiläum wieder einmal richtig Gas gegeben. Gefühlt war der ganze Ort in Bewegung, um den FSV Kali Werra Tiefenort bei den Feierlichkeiten zu unterstützen.



Fotos: FSV Kali-Werra Tiefenort

Übrigens: Ab 01.09.2023 können Sie täglich zwischen 10:00 und 17:00 Uhr im Museum am Gradierwerk die Ausstellung „110 Jahre FSV Kali-Werra Tiefenort - 110 Jahre Fußball im Kaffeetälchen“ besuchen.

SuedLink

Ein Vorhaben von:



SuedLink:

Ankündigung von Kampfmitteluntersuchungen und vorbereitenden archäologischen Arbeiten in der Kommune Bad Salzungen

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell befindet sich SuedLink im Abschnitt D1 (Südlich Landesgrenze Hessen/Thüringen bis Südlich Landesgrenze Thüringen/Bayern) im Planfeststellungsverfahren.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sind verschiedene Vorarbeiten, wie zum Beispiel Untersuchungen zu Boden und Baugrund sowie zu archäologischen Denkmälern, Flora und Fauna notwendig. Diese dienen dazu, die Datengrundlage zu finalisieren. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens finden daher in den kommenden Monaten auch Kampfmitteluntersuchungen und vorbereitende archäologische Arbeiten statt. Mit Hilfe der Kampfmitteluntersuchungen wird sichergestellt, dass die Flächen frei von Störmaterial sind und Bauarbeiten (insbesondere Bodeneingriffe) gefahrlos vorgenommen werden können. Die vorbereitenden archäologischen Maßnahmen sollen dazu dienen, mögliche Bodendenkmäler vor Baubeginn ausfindig zu machen.

Für den An- und Abtransport aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien müssen öffentliche und private Straßen und Wege in Anspruch genommen werden.

Informationen zu den Kampfmitteluntersuchungen

Bereits in den vergangenen Jahren haben TenneT und TransnetBW über Auswertungen von historischen Luftbildern Verdachtsflächen ermitteln lassen. Die Erkundungsarbeiten vor Ort werden von speziell zugelassenen Fachunternehmen (Erlaubnisinhaber nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG)) durchgeführt. Durch diese Firmen erfolgt auch die Freilegung und Identifizierung von Störobjekten. Zuständig für eine anschließend gegebenenfalls erforderliche Beseitigung der Kampfmittel (Abtransport, Zerlegung, Entschärfung, Sprengung) sind die Kampfmittelbeseitigungsdienste der Bundesländer.

Art und Umfang der Untersuchung

Im Rahmen der Kampfmitteluntersuchungen werden die Verdachtsflächen in einem ersten Arbeitsschritt mit Hilfe geophysikalischer Messgeräte von der Oberfläche aus untersucht. Ein Eingriff in den Untergrund erfolgt bei diesen Sondierungen nicht. Ziel ist es, im Erdreich vorhandene metallische (insbesondere ferromagnetische) Objekte aufzuspüren und auf Grundlage der Messergebnisse Planungsschritte zur Identifikation und Beseitigung zu empfehlen. Für die Kampfmittelsondierungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fahrzeuggestützt unterwegs. Es ist daher erforderlich, die betroffenen Flächen zu betreten und zu befahren.

Durch die Kampfmittelsondierungen ermittelte Verdachtspunkte werden in einem zweiten Arbeitsschritt von einem zugelassenen Fachunternehmen (§ 7 SprengG) überprüft. Dafür werden punktuelle Bodeneingriffe im Bereich der Verdachtspunkte erforderlich, die in der Regel mit einem Bagger durchgeführt werden.

Tiefensondierungen

In Einzelfällen kann es erforderlich sein, Tiefensondierungen durchzuführen, um auch für tiefere Untergrundbereiche (> 3 m) eine kampfmitteltechnische Beurteilung vorzunehmen. Dafür werden in den betroffenen Bereichen in der benötigten Tiefe systematisch Bohrungen mit Hilfe eines Baggers durchgeführt. Mit speziellen Bohrlochsonden können dann auch Störkörper in größerer Tiefe festgestellt werden. Die Überprüfung erfolgt wiederum durch maschinelles Nachgraben.

Werden im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen Kampfmittel aufgefunden, obliegt die Beseitigung dieser dem Kampfmittelräumdienst des jeweiligen Bundeslandes.

Baubegleitungen

Die Tiefensondierungen werden von ökologischen und bodenkundlichen sowie archäologischen Baubegleitungen überwacht. Diese sorgen für die Einhaltung der umweltgerechten und bodenkundlichen und archäologischen Standards und Auflagen mit dem Ziel, unnötige Eingriffe in Natur, Landschaft und Boden sowie Schäden an archäologischen Denkmälern und Objekten zu vermeiden.

Vorbereitende archäologische Arbeiten

Bei den vorbereitenden archäologischen Arbeiten werden auf der ausgewiesenen Fläche Suchgräben angelegt, um Bodendenkmäler ausfindig zu machen.

Dabei wird im gekennzeichneten Bereich der Mutterboden abgetragen. Je nach Bodenaufbau ist es in der Regel nötig, bis zu 60 - 80 cm tief zu graben, um an Fundschichten zu gelangen. Der Mutterboden und die unteren Bodenschichten werden neben den Gräben separat gelagert. Die geöffnete Fläche wird auf archäologische Hinterlassenschaften untersucht und diese ggf. ausgegraben. Anschließend wird die Fläche wieder den

Bodenschichten folgend verfüllt und verdichtet. Die Arbeiten werden durch einen Kettenbagger ausgeführt. In der Regel dauern die Arbeiten ein bis zwei Wochen, in Einzelfällen länger. In unmittelbarer Nähe zur Fläche wird ein Areal für die Baustelleneinrichtung genutzt.

Eventuelle Schäden

Sollte es trotz aller Vorsicht bei der Ausführung der genannten bauvorbereitenden Maßnahmen zu Schäden oder unmittelbaren Vermögensnachteilen kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH oder die von ihr beauftragten Firmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angemessen entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten mitgeteilt. Sie finden im Zeitraum vom **08.08.2023** bis **31.01.2024** statt.

Der zeitliche Ablauf der Vorarbeiten hängt von den örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen ab. Aufgrund der Größe des Untersuchungsgebiets und der Vielzahl der Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten wird es leider nicht möglich sein, jede Person im Vorfeld persönlich über das Betreten seiner bzw. ihrer Grundstücke bzw. Wege für die Nutzung als Zuwegung zu informieren. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus der Flurstücksliste und für die Zuwegungen aus der beigelegten Segmentkarte. Diese liegen am Auslageort der Stadtverwaltung Bad Salzungen, Ratsstraße 2, 36433 Bad Salzungen, zu den ortsüblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Unterlagen liegen bis zum 31.01.2024 zur Einsichtnahme aus. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TransnetBW GmbH oder von ihr beauftragte Firmen setzen sich mit den von den genannten Maßnahmen betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten in Verbindung.

Kontakt für Rückfragen

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen stehen Mitarbeitende der TransnetBW GmbH zur Verfügung:
TransnetBW GmbH
Tel.: 0800 380 470-1
E-Mail: suedlink@transnetbw.de
www.suedlink.com

TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.

Die ganze Stadt feierte Stadtfest

Unglaubliche 14.500 Gäste - So ein wundervolles Getümmel!

Drei Tage lang verwandelte sich die Innenstadt Bad Salzungen in eine bunte Partymeile, die für jeden Geschmack etwas zu bieten hatte. Auf der Bühne am Markt wurde zu Schlagern und Genesis-Songs gerockt, auf der Nappe konnte die jüngere Generation zu verschiedensten Discohits tanzen. Die Künstler auf der Haarkult-Bühne am Entleich boten beste Unterhaltung und auf der Bühne am Haunschen Hof wurde handgemachte Rockmusik präsentiert.

Wieder einmal war ganz Bad Salzungen auf den Beinen - entweder im Verein bei der gastronomischen Versorgung der Gäste, als Künstler auf der Bühne oder als Publikum. Beim Tanz- und Musikfest, organisiert vom Tanzkreis Werrataler e.V., zeigten verschiedene Tanzgruppen aus nah und fern ihr Können. Ob Popcorn, Cocktails, Crêpes, Bier oder Bratwurst - die kulinarischen Möglichkeiten für die Gäste waren schier unendlich.



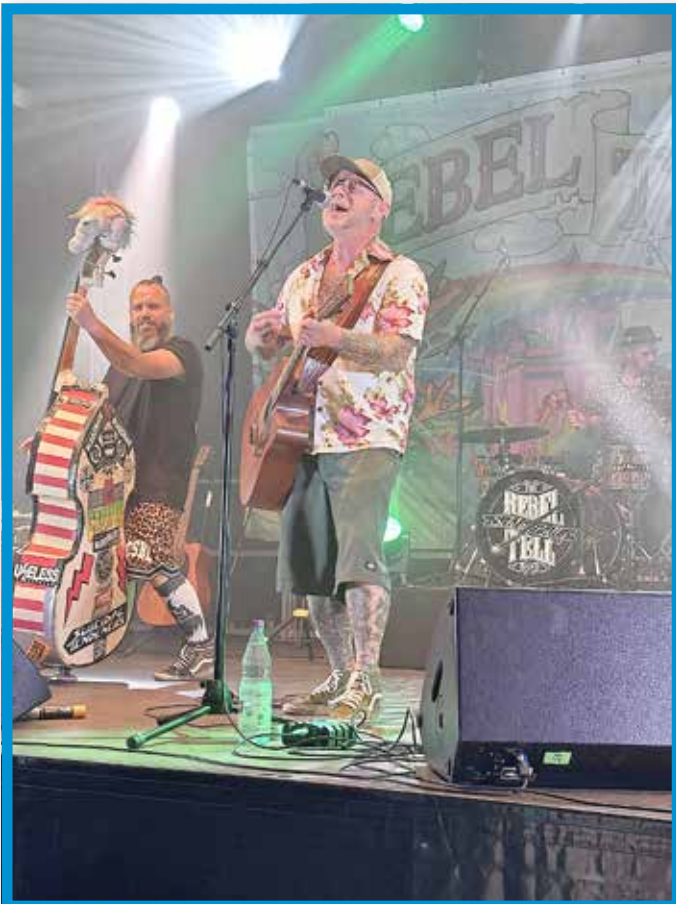
Rund 1.500 Euro kamen beim Benefiz-Haarschneide-Marathon des Friseursalons Haarkult zusammen - diesen Betrag spenden Martin Putzke und sein Team auch in diesem Jahr an das Ambulante Hospiz-Zentrum Bad Salzungen/Rhön.

Am Sonntag zog es besonders viele Familien in die Innenstadt, schließlich lockte das Familienfest auf der Nappe mit zahlreichen Highlights. Zusätzlich konnte man den beliebten Stadtfest-Umzug mit all seinen Teilnehmern bewundern. Knapp 25 Vereine und über 700 Mitwirkende machten den Umzug wieder zu einer unterhaltsamen Parade.

Bürgermeister Bohl zieht eine positive Bilanz: Alle Jahre wieder sei man gespannt und aufgeregt zugleich, ob das Stadtfest gut bei den Gästen ankommt. In diesem Jahr habe man - auch dank all der Helfer, Vereine und Sponsoren - wieder einen Volltreffer gelandet.

Streichen Sie sich schon jetzt den Stadtfesttermin 2024 rot im Kalender an: 14. bis 16.06.2024





Stellenausschreibung

Energiemanager (m/w/d) in Vollzeit

Für die Implementierung eines Energiemanagements wird ab 2023 die Stelle eines Energiemanagers (m/w/d) eingerichtet. Das EMS soll durch kontinuierlichen Erfassung und Steuerung von Energie-Verbrauchsdaten zur kontinuierlichen Reduzierung der Energieverbräuche führen.

Ihre Hauptaufgaben

- Verbrauchserfassung sowie laufende Verbrauchskontrolle, und daraus folgend eine erste Grobanalyse der ermittelten Daten zur Feststellung von Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten
- Erfassung aller Plan-Daten der Liegenschaften zur Feststellung des energetischen und bauphysikalischen Ist-Zustandes (Kennzahlen)
- Überprüfung der Energiebeschaffung/Vertragscontrolling
- Technische Überwachung der Anlagen sowie organisatorische und betriebliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines optimierten Betriebs
- Umsetzung von Energiespar-Maßnahmen
- Baubetreuung, um energetische Lösungen für die Betreuung der Gebäude schon bei deren Errichtung steuern zu können
- Erstellung von Energieberichten
- Beratung und Sensibilisierung der Objektnutzer und Objektverantwortlichen

Ihre Voraussetzungen

- erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium entsprechend der §§ 1, 18 und 19 HRG mit erstem berufsqualifizierendem Abschluss im Bereich Energie- und Ressourcenmanagement, Versorgungstechnik, Umwelttechnik, Bauingenieurwesen oder berufserfahrener Techniker/ Meister (m/w/d) im Bereich HLS
- fundierte Kenntnisse in den Bereichen regenerative Energien, Energieeffizienz und/oder Projektmanagement
- Einschlägige Berufserfahrung und Kenntnisse im Verwaltungsrecht von Vorteil
- Fähigkeit zur konstruktiven Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren sowie ausgeprägte Moderationsfähigkeit
- Erweiterte Kenntnisse im Umgang mit den gängigen Microsoft Office - Anwendungen (Word, Excel, Powerpoint, Teams)
- Führerschein Klasse B

Wir bieten

- die Stelle ist nur bei Bewilligung durch den Fördermittelgeber zu besetzen und zunächst befristet für 2 Jahre, mit der Option auf eine unbefristete Weiterbeschäftigung
- Vollzeit mit 39 Wochenstunden
- Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe 10 TVöD -V (VKA) für Ingenieure bzw. in Entgeltgruppe 9c TVöD-V (VKA) ohne die Anerkennung als Ingenieur (m/w/d)
- Teilnahme an der leistungsorientierten Bezahlung und Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
- umfangreiche Fortbildungsmöglichkeiten
- gute räumliche und materielle Ausstattung
- eigenverantwortliche Mitarbeit in einem aufgeschlossenen und motivierten Team

Bitte bewerben Sie sich **bis zum 24.08.2023** vorzugsweise über unser Bewerberportal auf www.badsalzungen.de.

Alternativ per Post an: Stadtverwaltung Bad Salzungen Fachbereich Zentrale Aufgaben, Ratsstraße 2 in 36433 Bad Salzungen.

Für Fragen steht Ihnen Frau Koß 03695 671-320 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bohl
Bürgermeister

Stellenangebote der Stadt Bad Salzungen

Sie sind auf der Suche nach einem krisensicheren Arbeitsplatz in Heimatnähe? Wir haben da was für Sie.

Zum aktuellen Zeitpunkt bieten wir folgende Stellen:

- Küchenleitung / Koch (m/w/d)
- Sachbearbeiter Stadtmobiliar und Spielplätze (m/w/d)
- Umweltmanager (m/w/d)
- Sachbearbeiter Personal (m/w/d)
- Initiativbewerbung Erzieher / HEP/ Heilpädagogen (m/w/d)
- Bauhofmitarbeiter (m/w/d)
- Energiemanager (m/w/d)
- Ingenieur/ Techniker Tiefbau (m/w/d)
- Techniker / Ingenieur Hochbau (m/w/d)
- Bundesfreiwilligendienst (m/w/d)

Auf unserer Homepage finden Sie alle aktuellen Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung Bad Salzungen:
www.badsalzungen.de/de/stellenausschreibung.html

Schauen Sie doch mal rein!
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.



Blutspendetermine



01.08.2023	16:30 - 19:30 Uhr	Bad Salzungen, MehrGenerationenHaus
10.08.2023	17:00 - 20:00 Uhr	Etterwinden, Gemeindesaal
11.08.2023	16:00 - 20:00 Uhr	Tiefenort, Krayenberghalle
16.08.2023	16:00 - 19:30 Uhr	Frauensee, Sportplatz an der Sandspitze
29.08.2023	16:30 - 19:30 Uhr	Gumpelstadt, Kulturscheune

Veranstaltungskalender

Wochenmarkt	jeden Freitag ab 08:00 Uhr	<i>Marktplatz Bad Salzungen</i>
Führung: Sonntagsspaziergang	jeden Sonntag 10:00 Uhr	<i>Tourist-Information am Museum am Gradierwerk</i>
Sonntagsspaziergang	Jeden Sonntag 10:00 - 11:30 Uhr	<i>Treffpunkt: Tourist-Information im ‚Museum am Gradierwerk‘</i>
Kultursommer 2023: Opportunity	22. Juli 2023 20:00 Uhr	<i>Kulturkeller Haunscher Hof</i>
Kur-Konzert mit „Der Wintersteiner“	23.07./20.08./03.09. 15:00 Uhr	<i>Gradiergarten</i>
Volksfest auf dem Festplatz Haad	28.07.-06.08.2023	<i>Festplatz Haad</i>
Kreativkurs für Erwachsene	27.07./31.08. 15:00 Uhr	<i>Stadt- und Kreisbibliothek</i>
Salz sieden im Museum	29.07./26.08. 14:00 Uhr	<i>Museum am Gradierwerk</i>
Orgelvesper	29.07./26.08. 18:10 Uhr	<i>Evangelische Stadtkirche</i>
Gesundes Singen im Gradierwerk	30.07./ 17.09. 10:00 Uhr	<i>Gradierwerk</i>
Bücherwürmer - Buchclub für Kinder	31.07./28.08. 16:30 Uhr	<i>Stadt- und Kreisbibliothek</i>
Vorlesestunde „Rudi liest...“	02.08./06.09. 15:30 Uhr	<i>Stadt- und Kreisbibliothek</i>
Die Stadtreporter - Podcast AG für Kinder ab 10 Jahren	03.08./07.09. 16:00 Uhr	<i>Stadt- und Kreisbibliothek</i>
Museum im „Türmchen“ geöffnet	04.08./01.09. 10:00 - 17:00 Uhr	<i>Museum Türmchen Bad Salzungen</i>
Asklepios Seefest	04.-06. August 2023	<i>Kurhaus am Burgsee</i>
Kurkonzert mit Heinrich II.	06. August 2023 15:00 Uhr	<i>Gradiergarten</i>
Gaming	10.08./14.09. 16:00 Uhr	<i>Stadt- und Kreisbibliothek</i>
Schleppertreffen	12. August 2023	<i>Ettenhausen an der Suhl</i>
Sonntagskonzert mit den Erbstromtal Musikanten	13. August 2023 15:00 Uhr	<i>Gradiergarten</i>
Informationsabend zur Geburtsvorbereitung	16. August 2023 18:00 Uhr	<i>Klinikum Bad Salzungen</i>
ART-TECH-LAB für Kinder ab 8 Jahren	17.08./21.09. 16:00 Uhr	<i>Stadt- und Kreisbibliothek</i>
Kultursommer 2023: Paddlecell	19. August 2023 20:00 Uhr	<i>Kulturkeller Haunscher Hof</i>
Literaturkreis	21.08./18.09. 14:30 Uhr	<i>Stadt- und Kreisbibliothek</i>
Kirmes in Witzelroda	24.-27. August 2023	<i>Sportplatz Witzelroda</i>
„Zu Besuch bei der alten Dame“	24.8./14.09. 16:30 Uhr	<i>Evangelische Stadtkirche</i>
5. Schleppertreffen	26.-27. August 2023	<i>Sportplatz Oberrohn</i>
700 Jahre Kaltenborn	26.-27. August 2023	<i>Dorfplatz Kaltenborn</i>
Kultursommer 2023: Boogielicious	26. August 2023 20:00 Uhr	<i>Kulturkeller Haunscher Hof</i>
Kegeln um den Stadtpokal	26. August 2023 13:00 Uhr	<i>Kaffeetälchen Tiefenort</i>
160 Jahre Chorgesang Tiefenort	27. August 2023 14:00 Uhr	<i>Schulplatz Tiefenort</i>
140 Jahre Feuerwehr und 95 Jahre Feuerwehrverein Tiefenort	02.-03. September 2023	<i>Freiwillige Feuerwehr Tiefenort</i>
Kultursommer 2023: LeFly	02. September 2023 20:00 Uhr	<i>Kulturkeller Haunscher Hof</i>
Eric Fish & Friends	08. September 2023 20:00 Uhr	<i>Pressenwerk</i>
Heimatfest	08.-10. September	<i>Krugs Haus Tiefenort</i>
Kultursommer 2023: Lehrerkonzert der Musikschule WAK	09. September 2023 20:00 Uhr	<i>Kulturkeller Haunscher Hof</i>
Tag des offenen Denkmals	10. September 2023	<i>13 Museen und historische Orte in der Stadt und den Ortsteilen warten auf Sie</i>
Gesundheitsforum	13. September 2023 16:00 Uhr	<i>Klinikum Bad Salzungen</i>
Schaufahren am Burgsee	17. September 2023 10:00 Uhr	<i>Am Burgsee</i>



Hitzebeständiger Quer-Einsteiger gesucht!

Wir suchen ab sofort eine/n „hitzebeständige/n“ Quereinsteiger/in als:



Mitarbeiter Bad und Sauna (m/w/d)
(Teil- oder Vollzeit) im Schicht- und Wochenend-Dienst
Voraussetzung: Rettungsschwimmer Silber oder die sportlichen Voraussetzungen, diesen zu absolvieren (AG-finanziert)

BEWERBEN SIE SICH EINFACH BIS 07. AUGUST 2023

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, postalisch oder per E-Mail (bitte nur PDF-Datei) an:

Kur- und Touristikunternehmen der Stadt Bad Salzungen - kAÖR
Flößrasen 1 | 36433 Bad Salzungen
E-Mail: personal@solewelt.de



SOLEWELT
Bad • Sauna • Gesundheit
Bad Salzungen

Mehr unter:
www.solewelt.de > AKTUELLES > Stellenangebote

Kur- und Touristikunternehmen der Stadt Bad Salzungen - kAÖR
Flößrasen 1 • 36433 Bad Salzungen • T. (03695) 69 34-0 • info@solewelt.de • www.solewelt.de

Ab JETZT erhältlich:

Gestern und heute in Bad Salzungen

Der vorliegende Bildband „Gestern und heute in Bad Salzungen. Ein fotografischer Rundgang durch unsere Stadt“ versteht sich als Einladung, Veränderungen und Entwicklungen in der abwechslungsreichen Geschichte von Bad Salzungen im direkten Vergleich zum heutigen Erscheinungsbild sichtbar werden zu lassen.

Die Gebäude, die Menschen und auch einzelne Geschichten, die die Fotos zu erzählen haben, fügen sich so zu einem kleinen Panorama Bad Salzungen Geschichte zusammen.



Verkaufsstellen:

- Touristinformation Bad Salzungen, An den Gradierhäusern 4, 36433 Bad Salzungen
- Buchhandlung am Markt, Markt 7, 36433 Bad Salzungen
- Der Schokoladenladen, Bahnhofstraße 9-11, 36433 Bad Salzungen
- Viba Shop, Niederborn 9/11, 36433 Bad Salzungen
- Klinik für Rehabilitation von Kindern u. Jugendlichen Charlottenhall, Mathilde-Wurm-Str. 7, 36433 Bad Salzungen
- Asklepios Parkklinik, Burgseestraße 5, 36433 Bad Salzungen



Bestellungen per E-Mail an: buch@wittich-herbstein.de
oder über die Internetplattform booklooker unter: www.booklooker.de

KRIMI-LESUNG MIT PAUL SIEGFRIED: SALZUNGER SOMMER 01.09.23 | 19.00 UHR

IN DER STADT- UND KREISBIBLIOTHEK BAD SALZUNGEN
IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER BUCHHANDLUNG AM MARKT

SALZUNGER SOMMER

...
Kommissar Züm geht baden

Eintritt frei



STADT- UND KREISBIBLIOTHEK
KURHAUSSTRASSE 12, 36433 BAD SALZUNGEN
03695/671743 bibliothek@badsalzungen.de
open.badsalzungen.de



GISELA MATZKE:

FUNDSTÜCKE! KUNSTSTÜCKE?

AUSSTELLUNG IN DER STADT- UND
KREISBIBLIOTHEK BAD SALZUNGEN

22.09. - 20.11.2023

VERNISSAGE AM 22.09.23 | 19.00 UHR





SOLEWELT

Bad • Sauna • Gesundheit
Bad Salzungen



Das Bad Salzunger Gradierwerk - Gut für Gesundheit & Geist

Für Ihre Atemwege:

Deutschlands schönstes Gradierwerk ist wieder vollumfänglich nutzbar und bietet Ihnen mit Freiluft-, Raum- sowie Geräte-Inhalationen eine einmalige Natursole-Inhalationsvielfalt.

ÖFFNUNGSZEITEN EINZEL-INHALATION

Mo/Mi/Fr: 09:00 bis 14:00 Uhr
Di/Do: 14:00 bis 19:00 Uhr
Sa: 10:00 bis 13:00 Uhr

RUNDGANG GRADIERWERK

Mo bis So: 08:00 bis 20:00 Uhr
letzter Einlass: 19:00 Uhr



Für Ihre Sinne:

Sonntägliche Veranstaltungen im sommerlichen Gradiergarten, jeweils 15:00 Uhr:

30.07./ 17.09./ 01.10.

„Gesundes Singen im Gradierwerk“ zum Mitmachen

20.08./ 03.09.

„Der Wintersteiner“*

06.08.

„Heinrich II“*

13.08.

„Die Erbstromtal Musikanten“*

27.08./ 24.09.

„The Gray Old Men“*

*Eintritt frei

Mehr unter www.solewelt.de > AKTUELLES > Veranstaltungen